

Anmeldung zur Aufnahme an der Oberschule Salzhausen

Name und Vorname des Kindes: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Religionszugehörigkeit: _____

Einschulung zur 1. Klasse am: _____ Ort: _____

Tag der Aufnahme: _____ in Klasse: _____ Wiederholung der Klasse: _____

Förderbedarf ja nein

wenn ja → ES GB HÖ KM LE SE SP

Abgebende Schule: _____

Angaben über die Erziehungsberechtigten:

Mutter:
 Zuname Vorname

Vater:
 Zuname Vorname

Das Kind lebt bei den Eltern bei der Mutter beim Vater

Telefon: Telefon Büro / Handy:

E-Mail:

(Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.)

Anschrift Mutter / Vater falls abweichend:

.....

Telefon:

Besondere Wünsche und Bitten

.....

Datum:

(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)



Erklärung zur Sorgeberechtigung

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Name der Mutter: _____	Name des Vaters: _____
Anschrift: _____	Anschrift: _____
_____	_____
Telefon: _____	Telefon: _____
Sorgeberechtigt <input type="radio"/> ja	Sorgeberechtigt <input type="radio"/> ja
<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> nein
Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.	

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin / der Schüler lebt bei

- der Mutter
- dem Vater
-

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

VOLLMACHT

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)
das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt

Hiermit bevollmächtige ich Frau / Herrn _____
Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem die Schülerin/der Schüler lebt

die Interessen meiner Tochter / meines Sohnes _____
Name der Schülerin / des Schülers

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils
bei dem die Schülerin/der Schüler **nicht** lebt.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.4.2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S.388) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeifersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.

Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Erziehungsberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus-Influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen), Tröpfchen oder „fliegende“ Infektionen Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken.

Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, stehen Schutzimpfungen das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Erklärung der Erziehungsberechtigten

Hiermit erkläre ich, dass ich
Hiermit erklären wir, dass wir

1. das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz,
2. das Merkblatt zum Waffenerlass

gelesen haben und mich / uns entsprechend der dort erwähnten Richtlinien, verhalten werde/n.

Name des Schülers/der Schülerin: Klasse

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift d. Schülers/Schülerin

Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten zu Veröffentlichung von Schülerfotos

Hiermit willige ich ein, dass
Hiermit willigen wir ein, dass

Fotos meines/unseres Kindes von schulischen Veranstaltungen wie Sportfeste, Schulfeste, Theateraufführungen, Klassenfahrten, Klassenfotos etc. im Jahrbuch, in der Schülerzeitung, auf der Schul-Homepage, auf Aushängen in der Schule etc. veröffentlicht werden dürfen.

Diese Einwilligungserklärung kann zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen bzw. verweigert werden.

Name des Schülers/der Schülerin: Klasse

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

01.06.2015

Info zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr können Sie die Schulbücher für Ihr Kind für das kommende Schuljahr ausleihen. Unabhängig vom Zustand der Bücher ist der Ausleihpreis für alle Bücher gleich. Es gibt keinen Anspruch auf unbenutzte Schulbücher und die Schulbücher können je Jahrgang nur komplett ausgeliehen werden.

Die Jahrgänge	5 und 6	zahlen im Schuljahr 2015/16	<u>50,00 €.</u>
Der Jahrgang	6 mit Französisch	zahlt im Schuljahr 2015/16	<u>55,00 €.</u>

Der Rückgabebeschein für die entgeltliche Lehrmittelausleihe Ihres Kindes wird bis zum 03.07.2015 vom Klassenlehrer eingesammelt. Der Ausleihbetrag muss spätestens bis zum 03.07.2015 auf das folgende Lernmittelkonto der OBS Salzhausen unter Angabe des Namens und der Klasse Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder überwiesen werden.

**Sparkasse Harburg-Buxtehude,
Kontoinhaber: Land Niedersachsen/OBS-Salzhausen,
IBAN: DE16 2075 0000 0000 415737**

Die Bücher werden den Kindern gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt und müssen umgehend mit einer Schutzhülle versehen werden. Sollte ein Buch beschädigt werden oder verloren gehen, muss Ersatz beschafft oder der Zeitwert des Buches erstattet werden. Bei einem eventuellen Schulwechsel wird mit Rückgabe der Schulbücher anteilig pro Monat 1/11 der Leihsumme zurückgezahlt.

Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Asylbewerber, sowie Erziehungsberechtigte von Heim- und Pflegekindern sind, **nur nach Antrag (unten) und Vorlage eines gültigen Nachweises** (in Kopie beifügen), von der Zahlung des Entgelts **befreit**. Familien mit **mehr als zwei schulpflichtigen** Kindern **stellen einen Antrag** (unten) auf Ermäßigung und zahlen, **nach Vorlage der Schulbescheinigungen**, einen verminderten Betrag in Höhe von **40,00 € (5. + 6. Klasse) oder 44,00 € (6. Klasse mit Französisch).**

Sie können alternativ die Bücher im örtlichen Buchhandel bestellen und kaufen. Der Kaufpreis für die 5. und 6. Jahrgangsstufe beträgt 153,60 €, für die 6. Jahrgangsstufe mit Französisch 172,10 €. Die Bücherlisten für das neue Schuljahr 2015/16 finden Sie auf unserer Homepage.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Zur Rückgabe an die Oberschule Salzhausen

Name und Vorname des Kindes:.....Schuljahr 2015/16 in Klasse.....
(Bitte deutlich in Blockschrift!!)

Ich habe die Bedingungen für die Ausleihe von Schulbüchern für das Schuljahr 2015/2016 zur Kenntnis genommen, nehme am Ausleihverfahren teil und überweisen den **fälligen Ausleihbetrag** auf das Lernmittelkonto der Schule.

Antrag (nur gültig bei Abgabe eines aktuellen Nachweises)

Ich bin leistungsberechtigt nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Damit bin ich im Schuljahr 2015/2016 von der Zahlung der Ausleihgebühr befreit. **Den Nachweis erbringe ich durch Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers.**

Ich bin erziehungsberechtigt für **mehr als zwei schulpflichtige** Kinder und beantrage eine Ermäßigung der Ausleihgebühr auf 40,00 €.

Ermäßigung der Ausleihgebühr auf 44,00 € für Klasse 6 mit Französisch

Die Schulbescheinigungen werde ich **umgehend** vorlegen!

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Anmeldung zur Benutzung der Schulrechner an der Oberschule Salzhausen

Vorname: _____ Name: _____ Klasse: _____
Schuleintrittsjahr: _____

1. Wesentliche Nutzungssoftware auf den Rechnern der HRS Salzhausen ist die **Kommunikationsplattform IServ**.
2. Mit der **Errichtung des Accounts** erhält der Benutzer ein vorläufiges Passwort, das umgehend durch ein mindestens sechs Zeichen langes, eigenes Passwort zu ersetzen ist. Der Benutzer muss dafür sorgen, dass dieses Passwort nur ihm gekannt bleibt. Alle Login-Vorgänge werden protokolliert und kontrolliert. Das Ausprobieren fremder Benutzerkennungen („Hacking“) mit geratenen oder erspähten Passwörtern muss wie Diebstahl angesehen werden und führt zu entsprechenden Konsequenzen.
3. In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist ein persönliches **Email-Konto** enthalten. Die Email-Adresse lautet: vorname.nachname@obssalzhausen.de. Um den reibungslosen Betrieb des Email-Systems zu gewährleisten, gelten folgende Regeln: Nicht erlaubt sind das Versenden von Massenmails, Jokemails und Fake-Mails, der Eintrag in Mailinglisten oder Fan-Clubs und die Nutzung von Mail-Weiterleitungsdiensten (GMX, Hotmail etc.).
4. Jeder Benutzer erhält außerdem eine eigene **Homepage**, die er nach eigenen Vorstellungen gestalten kann. Diese Seite ist aus dem Internet unter www.vorname.nachname.obssalzhausen.de zu erreichen. Die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte, die gegen die guten Sitten verstoßen, führen zum sofortigen Verlust des Accounts. Außerdem ist darauf zu achten, dass Urheberrechte nicht verletzt werden.
5. Jeder Benutzer erhält einen **Festplattenbereich** von 250MB (Homeverzeichnis), der zum Speichern von Mails, der eigenen Homepage und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. **Anderweitige Nutzung ist nicht gestattet.**
6. Das **Ablegen von Dateien auf lokalen Festplatten** ist nicht sinnvoll. Diese Dateien werden regelmäßig ohne Rückfrage von Administratoren gelöscht. Das Aufspielen von Software muss vom Systemadministrator genehmigt werden. Das Verändern von Rechneinstellungen ist verboten.
7. Die **Nutzung von Internetdiensten** zu unterrichtlichen Zwecken (Freiarbeit usw.) ist erwünscht. Die private Nutzung des Internets ist grundsätzlich nicht gestattet.
8. Jeder IServ-Nutzer ist verpflichtet, im **Adressbuch** seine aktuelle Klasse bzw. den Jahrgang einzutragen. Der Eintrag weiterer Daten darf nur mit dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Dieses Einverständnis ist unten gegenzuzeichnen. Die Daten bleiben schulintern, sie dienen der besseren Kommunikation untereinander. Bewusst falsche Einträge führen zur Deaktivierung des Accounts.
9. Im **Schulchat** wird nicht mit Phantasienamen, sondern unter dem eigenen Vornamen gechattet. **Als Spitzname ist der Vorname einzustellen.**
10. Teilnahme und Nutzung von **Chats** (auch ICQ) und **Foren im Internet** sind **nicht** erlaubt. Die Abwicklung von Geschäften über das Internet (z.B. über ebay) sind ebenfalls nicht zugelassen.
11. Für die Nutzung fällt eine **einmalige** Gebühr von 6€ für die **gesamte Schulzeit** an. **Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese Benutzerordnung an. Verstöße führen zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zur dauernden Sperrung meiner Nutzungsrechte.**

Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Ich weiß, dass die Schule technisch bedingt das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht garantieren kann. Ich habe meiner Tochter / meinem Sohn den Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich verboten. Ich stimme zu (wenn Sie nicht zustimmen, streichen Sie die betreffenden Zeilen),

- **dass meine Tochter / mein Sohn in seinem Adressbuch weitere Daten (z.B. Anschrift, Telefon-Nr., Geburtsdatum) einträgt. Diese Daten sind nur schulöffentlich.**
- **Dass Personenabbildungen, insbes. in Form von Klassen- oder Einzelfotos durch einen seitens der Schule oder der SchülerInnen oder der Erziehungsberechtigten beauftragten Fotografen angefertigt werden und ggf. im Internet oder in gedruckten Publikationen ohne weitere Genehmigung verwendet werden können.**

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Account eingerichtet durch:

am:

Zweifache Ausfertigung: (bitte ankreuzen)

Dieses Exemplar verbleibt

- als Original zur Aufbewahrung bei der Schülerin / dem Schüler
 Als Kopie über den/die Klassenlehrer/in in die Schülerakte